



Nordhäuser Straße 63
99089 Erfurt

An das
Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Telefon: +49 361 737 - 1890

E-Mail: stura.vorstand@uni-erfurt.de

Zeichen:
SV

Datum:
15/08/2017

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen

Der Studierendenrat der Universität bezieht hiermit Stellung zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 08. Mai 2017.

Grundsätzlich begrüßt der Studierendenrat die Zusammenführung der verschiedenen Vergabeverfahren in ein Verfahrensmodell, um ein bundesweit einheitliches System zu schaffen. Es ist positiv hervorzuheben, dass negative Folgen von Mehrfachbewerbungen künftig durch die intensivere Einbindung von Bewerber*innen verstärkt vermieden werden sollen.

Der Studierendenrat kritisiert vehement die Regelung des Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des HZulEinrErrStV bzw. die geplante Änderung des § 6 Abs. 4 ThürHZG. Die genannten Gründe für die Einführung der Bewerbungssemester hält der Studierendenrat für unzureichend und befürchtet einige Nachteile für Bewerber*innen. Nicht immer ist für Bewerber*innen auf lange Sicht planbar, welcher Studiengang gewählt wird. Es darf nicht zum Nachteil werden, dass Studieninteressierte neue Interessen entwickeln und sich kurzfristig für alternative Studiengänge entscheiden. Zwar bewertet der Studierendenrat die Intention, die Anzahl der zu wartenden Semester bis zur Zulassung planbarer zu machen, positiv, jedoch lässt sich diese Zeitspanne meist auch durch Erfahrungswerte der einzelnen Universitäten prognostizieren.

Im Falle der Einführung von Bewerbungssemestern hält es der Studierendenrat für unabdingbar, potentielle Studienanfänger*innen durch Initiative der Landesregierung mittels verschiedener Kanäle ausreichend über die Neuerung zu informieren.

Der Studierendenrat hält weiterhin die Beschränkung der Zulassungsanträge nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HZulEinrErrStV auf zwölf für sinnvoll. Die weitere Beschränkung auf bis zu sechs Zulassungsanträge, und somit die Halbierung der eigentlich festgelegten Zahl, nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 HZulEinrErrStV kritisiert der Studierendenrat jedoch. Die Gründe für eine derartige Verringerung der erlaubten Zulassungsanträge erschließen sich dem Studierendenrat nicht.

Für den Studierendenrat der Universität Erfurt



(Jeannine Burkhard, Oliver Feile, Jannes Pittermann)